

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bildungszentrumaufnahmevertrag im ver.di-Bildungs- und Tagungszentrum Walsrode

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Bildungszentrumszimmern zur Beherbergung, sowie alle für Kund*innen erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Bildungszentrums.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Kund*innen des Bildungszentrums. Kund*innen sind sowohl Beleger*innen, die die Leistungen für Veranstaltungsteilnehmer*innen einer Veranstaltung in Anspruch nehmen, als auch selbst buchende Veranstaltungsteilnehmer*innen. Daneben gelten die AGB auch für Kund*innen, die, ohne an einer Veranstaltung teilzunehmen, Leistungen der Bildungszentren buchen.
3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bildungszentrums, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit die Kund*innen nicht Verbraucher*innen sind.
4. Geschäftsbedingungen der Kund*innen finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner; Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags der Kund*innen durch das Bildungszentrum zustande. Dem Bildungszentrum steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind das Bildungszentrum und die Kund*innen (vgl. I. 2.). Die Kund*innen haften für alle durch sie verursachten Schäden nach den gesetzlichen Regeln. Haben Dritte für die Kund*innen bestellt, haften diese dem Bildungszentrum gegenüber zusammen mit den Kund*innen als Gesamtschuldner*innen für alle Verpflichtungen aus dem Bildungszentrumaufnahmevertrag, sofern dem Bildungszentrum eine entsprechende Erklärung der Dritten vorliegt.
3. Alle Ansprüche gegen das Bildungszentrum verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Bildungszentrums beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Bildungszentrum ist verpflichtet, die von Kund*innen gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Es kann auch vorkommen, dass die Unterbringung in einem externen Hotel erfolgt, wenn diese vergleichbar und vom Standard gleichwertig ist.
2. Die Kund*innen sind verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihnen in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Bildungszentrums zu zahlen. Dies gilt auch für von Kund*innen veranlasste Leistungen und Auslagen des Bildungszentrums an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Bildungszentrum allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis höchstens um 5% anheben.
4. Die Preise können vom Bildungszentrum ferner geändert werden, wenn die Kund*innen nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Bildungszentrums oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünschen und das Bildungszentrum dem zustimmt.

5. Rechnungen des Bildungszentrums ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Bildungszentrum ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Bildungszentrum berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen Verbraucher*innen beteiligt sind, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Bildungszentrum bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Das Bildungszentrum ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

7. Die Kund*innen können nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Bildungszentrums aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt der Kund*innen (i. e. Abbestellung, Stornierung) / Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Bildungszentrums

1. Ein Rücktritt der Kund*innen von dem mit dem Bildungszentrum geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bildungszentrums. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn die Kund*innen vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Bildungszentrums zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Kund*innen, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ihm ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Sofern zwischen dem Bildungszentrum und den Kund*innen ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, können die Kund*innen bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Bildungszentrums auszulösen. Das Rücktrittsrecht der Kund*innen erlischt, wenn sie nicht bis zum vereinbarten Termin ihr Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Bildungszentrum ausüben, sofern nicht ein Fall des Rücktritts durch die Kund*innen gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.

3. Bei von Kund*innen nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das Bildungszentrum die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.

4. Bei einer Stornierung ab 6 Wochen vor Anreise/ vor Veranstaltungsbeginn sind folgende Stornierungspauschalen vom vereinbarten Gesamtbuchungsbetrag zu zahlen: 50% bei Absage ab 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, 70% bei Absage ab 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung sowie auch 70% pro fehlende Teilnehmer*innen, wenn die angemeldeten Teilnehmer*innen-Zahl um mehr als 20% unterschritten wird. Den Kund*innen steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

5. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen und besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht, behält das Bildungszentrum den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Bildungszentrum hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Bildungszentrum den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Die Kund*innen sind in diesem Fall verpflichtet, 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen, 70% für Halbpensions- und 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Den Kund*innen steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt des Bildungszentrums

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht der Kund*innen innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Bildungszentrum in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kund*innen nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und die Kund*innen auf Rückfrage des Bildungszentrums auf ihr Recht zum Rücktritt nicht verzichten.

2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel III Nr. 6 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Bildungszentrum gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Bildungszentrum ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das Bildungszentrum berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, falls höhere Gewalt oder andere vom Bildungszentrum nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

- Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person der Kund*innen oder des Zwecks, gebucht werden;
- das Bildungszentrum begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Bildungszentrumleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Bildungszentrums in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Bildungszentrums zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt.

4. Bei berechtigtem Rücktritt des Bildungszentrums entsteht kein Anspruch der Kund*innen auf Schadensersatz.

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Die Kund*innen erwerben keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.

2. Gebuchte Zimmer stehen den Kund*innen im Bildungszentrum in Walsrode ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Die Kund*innen haben keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer im Bildungszentrum in Walsrode um 09:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Bildungszentrum aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises/ Preisliste) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche der Kund*innen werden hierdurch nicht begründet. Ihnen steht es frei, nachzuweisen, dass dem Bildungszentrum kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

VII. Haftung des Bildungszentrums

1. Das Bildungszentrum haftet mit der Sorgfalt einer/s ordentlichen Kaufmanns/ Kauffrau für die Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche der Kund*innen auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Bildungszentrum die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Bildungszentrums beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Bildungszentrums beruhen. Einer Pflichtverletzung des Bildungszentrums steht die der gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilf*innen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Bildungszentrums auftreten, wird das Bildungszentrum bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge der Kund*innen bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Die Kund*innen sind verpflichtet, dass ihnen Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

2. Für eingebrachte Sachen haftet das Bildungszentrum den Kund*innen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht die Kund*innen nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Bildungszentrum Anzeige machen (§ 703 BGB). Für eine weitergehende Haftung des Bildungszentrums gelten VII.1. Sätze 2 bis 4 entsprechend.

3. Soweit den Kund*innen ein Stellplatz kostenfrei auf einem Bildungszentrumsparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Bildungszentrumsgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Bildungszentrum nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. VII.1. Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

4. Soweit im Bildungszentrum eine Weckrufmöglichkeit besteht, werden Weckaufträge vom Bildungszentrum mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Bildungszentrum übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch, gegen Entgelt, die Nachsendung derselben. VII.1. Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Bildungszentrumsaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch die Kund*innen sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Bildungszentrums.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr soweit rechtlich zulässig Berlin. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand soweit rechtlich zulässig Berlin.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bildungszentrumsaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.